

Betriebsvereinbarung bei der Firma Bode-Panzer AG in Hannover im Jahr 1946

Der Konflikt bei der Firma Bode-Panzer ist im Buch „Streiten und Gestalten“ im Kapitel „1945 bis 1949“ beschrieben. Nach einem längeren Streik wurde am 13. Dezember 1946 eine Betriebsvereinbarung zur Mitbestimmung des Betriebsrates durchgesetzt. Die Betriebsvereinbarung hatte folgende Fassung:

Betriebsvereinbarung bei der Bode-Panzer AG in Hannover
vom 13. Dezember 1946

Der Vorstand der Bode-Panzer AG, Hannover schließt mit dem Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung ab. In der Betriebsvereinbarung wird die Form der Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Betriebsrat wie folgt festgelegt:

§ 1

Der Betriebsrat überwacht die Durchführung und Innehaltung der zugunsten der Arbeitnehmer gegebenen gesetzlichen Vorschriften, der Arbeitsordnung und sonstiger Dienstvorschriften, der Arbeitszeitregelung und der für den Betrieb geltenden Tarifverträge. Der Erlass und die Änderung der Arbeitsordnung und der sonstigen Dienstvorschriften erfolgt im Wege der Vereinbarung mit dem Betriebsrat. Bekanntmachungen des Vorstandes oder des Betriebsrates werden nach vorausgegangener Verständigung zwischen Vorstand und Betriebsrat zur Kenntnis der Belegschaft gebracht.

....

§ 3

Einstellungen und Entlassungen, Versetzungen und Beförderungen, Lohn- und Gehaltsregelungen sowie Veränderungen in der arbeitsvertraglichen Stellung werden durch den Vorstand im Einverständnis des Betriebsrates nach den gesetzlichen und tariflichen Vorschriften unter Berücksichtigung rein sachlicher Gesichtspunkte durchgeführt. Sollte über die vorgenannten Fälle zwischen Vorstand und Betriebsrat keine Einigung erzielt werden, so soll, bevor das Arbeitsgericht angerufen wird, eine aus 4 Personen bestehende paritätisch besetzte Schiedsstelle entscheiden, ...

....

§ 8

Der Betriebsrat wirkt bei dem betrieblichen Wiederaufbau, bei der Festsetzung des Produktionsprogramms und bei der Schaffung neuer Arbeitsmethoden mit. Soll der Betrieb erweitert, eingeschränkt oder stillgelegt werden, so bedarf es darüber der Zustimmung des Betriebsrates wie bei der Aufgabe bisheriger und Aufnahme neuer Produktionszweige.

§ 9

Der Vorstand gibt dem Betriebsrat über alle das Arbeitsverhältnis und die Tätigkeit der Arbeitnehmer berührenden Betriebsvorgänge Aufschluss. Dem Vorsitzenden des Betriebsrates sind bei berechtigten Gründen die Lohnbücher und Personalakten vorzulegen. Gleichfalls ist eine einwandfreie Übersicht über den Vermögensstand zu gewährleisten.

Zwischen dem 10. und 12. eines jeden Monats findet eine Besprechung zwischen Vorstand und Betriebsrat statt, wobei der Vorstand einen Bericht über die Lage des Betriebes, die Art und Umfang der Aufträge, die Produktionsplanung, die Rohstofflage, den Beschäftigungsstand, die geplanten

Betriebsumstellungen und etwa vorhandene Schwierigkeiten gibt. Alle das Werk und die Arbeitnehmerschaft betreffenden Fragen sowie Vorschläge des Betriebsrates werden besprochen und behandelt.

Alljährlich nach Feststellung des Jahresabschlusses unterrichtet der Vorstand den Betriebsrat über das Geschäftsergebnis und gibt gleichzeitig auf Grund der betreffenden Unterlagen dazu seine Erläuterungen, dabei finden insbesondere alle Angelegenheiten besondere Hervorhebung, welche die Belegschaft unmittelbar betreffen. Die Mitglieder des Betriebsrates sind verpflichtet, über alle vom Vorstand gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren.

§ 10

Es wird dem Aufsichtsrat vorgeschlagen, zuzustimmen, dass an den Aufsichtsratssitzungen 2 Betriebsratsmitglieder teilnehmen, welche Recht auf Auskunftserteilung haben. Diese Mitglieder haben über alle in den Sitzungen gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren.

....

Hannover, den 13. Dezember 1946

Für den Betriebsrat:

Für den Vorstand:

Quelle: IG Metall Verwaltungsstelle Hannover: 1996. 50 Jahre Bode-Panzer Streik. Hannover.